



# AMTSBLATT

## für die Stadt Ludwigsfelde

**HERAUSGEBER:** Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde  
**Verantwortlich für den Inhalt:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

**35. Jahrgang**

**16.09.2025**

**Nr. 37**

**Seite 1**

### Inhaltsverzeichnis

**Seite**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Gröben am 25.09.2025  | 2     |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen, sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde | 3 – 4 |
| 3. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG)  | 5 – 6 |
| 4. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)  | 7     |

## Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Gröben am Donnerstag den 25.09.2025 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Gröben, Gröbener Dorfstraße 12, 14974 Ludwigsfelde

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Gröben vom 02.07.2025
3. Anträge des Ortsbeirates Gröben
  - 3.1. Anträge und Informationen zum Ortsteilbudget
4. Informationen der Ortsvorsteherin
5. Einwohnerfragestunde

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen, sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 31. August 2021 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen, aufzustellen sowie das Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde im Parallelverfahren einzuleiten.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von rd. 2,54 ha aus und umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Genshagen die Flurstücke 321 (tlw.), 322 (tlw.), 323, 324 (tlw.), 333 (tlw.), 334, 335, 336, 337, 339, 340 (tlw.), 341, 342 (tlw.), 343, 344 (tlw.), 345, 346, 425 (tlw.), 479, 480, 481 (tlw.), 482, 661 und 666.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

#### Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen, zusammen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, ist das Ziel der Stadt Ludwigsfelde, die exponierte Lage des Bahnhofs Birkengrund sowie

seine gute verkehrsinfrastrukturelle Erschließung zu nutzen und diesen als nachhaltigen Mobilitätshub auch für die weitere Entwicklung des Industrieparks 4.0 Eichspitze zu etablieren. Aufgrund seiner Lage inmitten der gewerblich-industriellen Entwicklungslandschaft „Industriepark Ludwigsfelde / Technologiezentrum“ sowie der unmittelbaren Nähe des Betriebsstandorts der VTF besitzt der Bahnhofpunkt „Birkengrund“ ein enormes Potenzial zur Bündelung von ein- und auspendelnden Arbeitskräften in und aus dem Umland. Mit der Entwicklung als Mobilitätsdrehscheibe soll der Bahnhofpunkt Birkengrund künftig die unterschiedlichsten Verkehrsträger miteinander kombinieren und ergänzen.

Weil die gegenwärtige planungsrechtliche Situation die kommunalen Planungsabsichten nicht zulässt, soll für das Stationsumfeld über die verbindliche Bauleitplanung Baurecht geschaffen werden (Erforderlichkeit). Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Verkehrsanlagen und einer Sonderbaufläche für die Nutzung eines Parkhauses.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Zur weiteren Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Als Bürger haben Sie die Möglichkeit, sich zur Vorentwurfsplanung zu informieren. Zudem haben Sie die Möglichkeit, über die Inhalte der Vorentwurfsplanung zu diskutieren und sich dazu verfahrenswirksam zu äußern.

Ort der Veranstaltung: Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde (1. Obergeschoss)  
Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde

Termin: Donnerstag, den 25.09.2025

Zeit: 18:00 Uhr

Ludwigsfelde, 15.09.2025

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung  
gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG)**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerservice der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, zu den nachstehenden Sprechzeiten oder auf der Homepage <http://www.ludwigsfelde.de> unter Formulare erhältlich.

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ludwigsfelde, den 10.09.2025

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung  
gemäß § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)**

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind auf der Homepage <http://www.ludwigsfelde.de> unter Formulare erhältlich.

Ludwigsfelde, den 10.09.2025

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister